

STADT NORDEN

| | | | |
|--|----------------------------|---|-----------------------------|
| Sitzungsvorlage | Wahlperiode 2006 - 2011 | Beschluss-Nr: 0947/2009/3.3 | Status öffentlich |
| <u>Tagesordnungspunkt:</u> Anliegerbeitrag Stellmacherstraße; Sondersatzung über die Festsetzung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Kostenanteils | | | |
| <u>Beratungsfolge:</u> 14.01.2010 Bau- und Umweltausschuss 18.02.2010 Verwaltungsausschuss 16.03.2010 Rat der Stadt Norden | | | |
| <u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> 3.3 Mispelkamp | | <u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr | |

Beschlussvorschlag:

Die Sondersatzung der Stadt Norden über die Festsetzung des Anteils der Stadt und der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Stellmacherstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung (Abschnitt zwischen der Wurzeldeicher Straße (L 4) und der Brücke Addingaster Tief) wird in der Fassung beschlossen, wie sie textlich Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist.

| | | | | | |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
| | | | | | |

Sach- und Rechtslage:

Es ist geplant, die Stellmacherstraße im Jahr 2010 auszubauen. Durch die Baumaßnahme sind sämtliche bevorteilte Eigentümer der durch die Stellmacherstraße in dem betroffenen Bereich erschlossenen Grundstücke nach Abschluss der Bauarbeiten zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag heranzuziehen. Grundlage für diese Heranziehung ist die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 09.12.2004 und 08.02.2005.

Wegen der Besonderheiten der Stellmacherstraße lässt sich diese nicht zweifelsfrei in eine der in § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vorgesehenen Straßenkategorien einstufen, da die Besonderheiten dieser in einem Gewerbegebiet liegenden Straße nicht ausreichend berücksichtigt werden.

In Betracht zu ziehen wäre entweder eine Einstufung als Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (mit einer Kostenbeteiligung der Anlieger in Höhe von 75 % des beitragsfähigen Aufwandes) oder eine Einstufung als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr (durchschnittliche Kostenbeteiligung der Anlieger ca. 52,5 %). Keine dieser Zuordnungsmöglichkeiten lässt aus Sicht der Verwaltung eine den entstehenden Vorteilen für die Anlieger und die Allgemeinheit entsprechende Kostenverteilung zu.

Gegen eine Einstufung gemäß § 4 (2) Ziffer 1 der Straßenausbaubeitragssatzung als Straße, „die überwiegend dem Anliegerverkehr“ dient, sprechen folgende Gründe:

- Der Stellmacherstraße wurde bereits im Jahre 2002 im Rahmen der durch die zuständigen städtischen Gremien beschlossenen Zukunftsorientierten Verkehrsentwicklungsplanung (Beschluss-Nrn. 0063/2002/3.1 und 0148/2002/3.1) die Funktion als innerörtliche verkehrswichtige Straße zugewiesen.
- Sie übernimmt eine von den Verkehrsteilnehmern in Anspruch genommene Verbindungsfunktion von der Bundesstraße 72 (Nadörst) zur L 4 mit dem angrenzenden Ortsteil Süderneuland II.
- Sie hat eine Sammel- und Verteilerfunktion der Verkehre zu und von den in sie einmündenden Straßen des Gewerbegebietes.

Gegen eine Einstufung der Stellmacherstraße gemäß § 4 (2) Ziffer 2 der Straßenausbaubeitragssatzung als Straße „mit starkem innerörtlichen Verkehr“ spricht hingegen die Tatsache, dass viele der Verkehrsteilnehmer, welche die Stellmacherstraße in Anspruch nehmen, ein „Anliegen“ innerhalb des gesamten Gewerbegebietes, also in der Stellmacherstraße oder in den Betrieben an den abzweigenden Straßen zu erledigen haben.

Da somit eine der Vorteilslage entsprechende Kostenverteilung anhand der in der Straßenausbaubeitragssatzung vorgegebenen Straßenkategorien nicht sachgerecht ist, sieht die Verwaltung darin das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 4 (4) der Straßenausbaubeitragssatzung als gegeben und empfiehlt, eine dort für Sonderfälle vorgesehene Sondersatzung zu beschließen.

Der Vorteilslage entsprechend sieht die Verwaltung eine prozentuale Kostenverteilung als angemessen an, die zwischen einer Einstufung als Anliegerstraße und einer Einstufung als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr liegt. Dabei ist der besonderen Verbindungs- und Sammelfunktion der Stellmacherstraße eine stärkere Gewichtung zugunsten der Allgemeinheit beizumessen.

Bei einer Einstufung als Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, ergibt sich folgende Kostenverteilung:

| | |
|------------|----------------|
| Stadt 25 % | Anlieger 75 %. |
|------------|----------------|

Bei einer Einstufung als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr ergibt sich nach Erfahrungs- und Durchschnittswerten (sh. Anlage) folgende Kostenverteilung:

| | |
|--------------|------------------|
| Stadt 47,5 % | Anlieger 52,5 %. |
|--------------|------------------|

Aufgrund der obigen Ausführungen wird von der Verwaltung folgende Kostenverteilung empfohlen:
Stadt 40 % Anlieger 60 %.

Soweit der Empfehlung der Verwaltung gefolgt wird, ergibt sich daraus nachfolgende Satzung, die so zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

Satzung der Stadt Norden über die Festsetzung des Anteils der Stadt und der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der **Stellmacherstraße** in dem Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung (Abschnitt zwischen der Wurzeldeicher Straße (L 4) und der Brücke Addingaster Tief)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie § 4 (4) der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Fassung vom 09.12.2004 und 08.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 8 vom 25.02.2005, hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich der Stellmacherstraße im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 41, 1. Änderung (Abschnitt zwischen der Wurzeldeicher Straße (L 4) und der Brücke Addingaster Tief).

§ 2

- (1) Unter Bezugnahme auf § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung erfolgt durch diese Sondersatzung eine Verringerung des Anliegeranteils. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Stadt Norden angemessen berücksichtigt. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung erfolgt zum Ausgleich der Vorteile für die Allgemeinheit.
- (2) Der Eigenanteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand beträgt für den in § 1 der Sondersatzung festgelegten Bereich 40 %, der Anteil der Beitragspflichtigen 60 %.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragsatzung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 16.03.2010

Stadt Norden

- Bürgermeisterin -

Anlagen:

